

... Abklärung gegen den Ausverkauf der Heimat, das öffentliche Submi-
 ... und schließlich das Wettbewerbsrecht und das, dem Vernehmen nach,
 ... Die Haltung der Schweiz war im Grunde nichts
 ... als eine Fortsetzung der alten Politik der 8 "definierten" Gründe.⁸² Die
 ... wurden in der schweizerischen Presse ausgiebig diskutiert. Damit
 ... wurden an der Heimatfront Erwartungen geweckt, die am 8. Dezember 1992
 ... verärgerte Folgen zeitigen sollten.

3. Institutionelle Fragen

3.1. Grundproblem

Im institutionellen Bereich stand für die Schweiz von Anfang an die Forderung nach
 voller Mitbestimmung bei der Weiterentwicklung des EWR-Rechts im Zentrum.
 Vorgehensweise. Die EFTA versuchte unter massgeblicher Beteiligung der Schweiz,
 das folgende Entscheidungsfindungsmodell durchzusetzen: Entscheidungen sollten
 zunächst durch Experten aus allen 10 Staaten gemeinsam vorbereitet werden
 ("decision making"). Im Anschluss daran sollte auch eine gemeinsame Entscheid-
 findung ("decision making") in Form institutioneller Mitwirkungsorgane der EFTA-
 Staaten an den EWR-relevanten EG-internen Entscheidungsprozessen stattfinden.
 Dieser Ansatz lag der von der Schweiz verfolgte theoretische Ansatz zugrunde,
 wonach der persönliche und persönliche Anwendungsbereich des EG-Rechts
 vom geographischen und persönlichen Anwendungsbereich des EWR-Rechts zu
 trennen ist. EG und EWR bilden keine einheitliche Rechtsordnung, sondern getrennte,
 ...

⁸² Vgl. NZS Nr. 288 v. 7. 12. 1988, 35; zum Ganzen Bundesratlicher Novellierungs-
 Übergangsgesetz des EWR-Vertrages, NZS Nr. 132 v. 11. 6. 1991, 23.

⁸³ Vgl. oben I, Kap. II, 1.

⁸⁴ Die Verhandlungsergebnisse des Bundesrates vom Juni 1990 beinhalten u.a.
 den Grundsatz als wesentlich, dass alle Vertragspartner bei der Weiterentwick-
 lung des EWR-Rechts mitwirken und mitentscheiden können (Integrations-
 klausel ED/AVD, Vertrag über den Europäischen Wirtschaftsraum, Verhand-
 lungsergebnisse des Bundesrates, Pressevermerk vom 18. Juni 1990, 2.